# Gewässerschutz : die Aufgabe unserer Generation

Autor(en): R.B.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie

Band (Jahr): 53 (1961)

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-920747

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

# Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Gemeinden noch immer eine wirtschaftliche Vorrichtung zur Schlammtrocknung darstellen, wenn ihnen der Schlamm nur gashaltig zufließt. — Prof. Kehr von der Technischen Hochschule Hannover beschreibt das den konstruierenden Abwasseringenieur besonders interessierende «Hamburger Becken», ein kombiniertes Belüftungs- und Absetzbecken. Diese sind nicht durch eine Trennwand, sondern ein Pendelgitter voneinander getrennt. — Ingenieur Lindner vom Niersverband schließlich setzt sich mit den verschiedenen Belüftungseinrichtungen beim Belebtschlammverfahren auseinander und gibt Betriebserfahrungen bekannt.

Der hohen Qualität der nicht besonders erwähnten Aufsätze tut es keinen Abbruch, wenn in einer vornehmlich von Ingenieuren gelesenen Fachzeitschrift die den Wasserwirtschafter unmittelbarer interessierenden Beiträge hervorgehoben werden.

Zusammenfassend darf mit dem besten Dank an alle Autoren festgestellt werden, daß diese Festausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Hydrologie dem auf dem Wasserfach tätigen Naturwissenschafter und Ingenieur viel Neues und Wissenswertes vermittelt. Die Zeitschrift selbst ehrt damit ihren langjährigen Redaktor.

Dem Verfasser dieser Rezension ist es ein aufrichtiges Bedürfnis, persönlich und im Namen der Wasserwirtschafter Prof. Dr. O. Jaag auch auf diesem Weg für das Geleistete herzlich zu danken und ihm die besten Wünsche für eine weitere erfolgreiche Tätigkeit und eine glückliche Zukunft zu entbieten.

Friedrich Baldinger, dipl. Ing. ETH, Präsident des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute

# Gewässerschutz - Die Aufgabe unserer Generation

Die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz veranstaltet Freitag, 28. April 1961, im Verkehrshaus Luzern eine große öffentliche Kundgebung zugunsten einer möglichst raschen und umfassenden Realisierung des Gewässerschutzes. Die Veranstaltung steht unter dem Patronat von Herrn Bundesrat Prof. Dr. H.P. Tschudi, Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern.

Nachdem im Dezember 1953 der Verfassungsartikel über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung mit seltener Einmütigkeit vom Souverän angenommen wurde und das entsprechende Bundesgesetz auf den 1. Januar 1957 in Rechtskraft getreten ist, war der Weg für die dringlich notwendige Verwirklichung des Gewässerschutzes frei. In weiten Kreisen der Bevölkerung — nicht nur bei den Fischern und Badenden — ist man jedoch ungehalten über die Verzögerungen, die im Bau von Abwasserreinigungsanlagen in manchen Regionen des Schweizerlandes festzustellen sind. Jedermann weiß zwar, daß der Bau solcher Anlagen einen langen Weg hat und sehr viel Geld kostet. Trotzdem aber darf der Gewässerschutz nicht länger toter Buchstabe bleiben. Auf Worte müssen nun endlich Taten folgen.

Im Rahmen der öffentlichen Kundgebung, zu der sämtliche Mitglieder der Bundesversammlung eingeladen sind, werden Herr Bundesrat Tschudi, prominente Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung über die dringliche Notwendigkeit eines aktiven Gewässerschutzes sprechen, um alle Verantwortlichen, so vor allem Gemeinden, Industrien, aber auch jeden einzelnen Bürger, erneut dringend zu ersuchen, überall dort, wo noch nichts oder zu wenig geschehen ist, in nächster Zeit den entscheidenden Schritt zur Gewässersanierung zu unternehmen.

Am Vormittag findet vorerst ein Presse-Rapport statt; an der anschließenden öffentlichen Kundgebung sprechen die Herren Bundesrat Dr. H.P. Tschudi, A. Matthey-Doret, Bern (Chef des Eidg. Gewässerschutzamtes), Direktor Dr. h.c. R. Küppeli, Präsident des Verwaltungsrates der CIBA AG, Basel, a. Nationalrat F. Cottier, Genf, Präsident des Schwei-

zerischen Städteverbandes, und Prof. Dr. O. Jaag, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz.

Am Nachmittag wird die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz durchgeführt.

Es würde uns freuen, wenn möglichst viele Mitglieder des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und weitere Abonnenten unserer Zeitschrift an dieser bedeutenden öffentlichen Kundgebung teilnehmen würden, um auch von dieser Seite das Interesse und die Bereitschaft für eine Mitwirkung an der Lösung der so dringenden Aufgaben des Gewässerschutzes zu dokumentieren.

# Ein Vorstoß für den Gewässerschutz

Von Ständerat Dr. W. Rohner, St. Gallen, und 24 Mitunterzeichnern wurde in der Ständeratssitzung vom 23. März 1961 folgende Motion eingereicht: «Nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung kann der Bund ausnahmsweise, und wenn besondere Verhältnisse es erfordern, an die Erstellung von Gewässerschutzanlagen Beiträge entrichten. Im Interesse der Förderung der immer dringlicher werdenden Maßnahmen zur Erhaltung gesunder Gewässer wird der Bundesrat eingeladen: a) eine Revision des erwähnten Bundesgesetzes, insbesondere der Art. 6, 7 und 9, vorzuschlagen, die den Bund verpflichtet, an die von den Kantonen und Gemeinden erstellten Gewässerschutzanlagen Beiträge zu leisten; damit sollen die für die Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Gewässer verantwortlichen Dritten in keiner Weise ihrer Verpflichtungen enthoben werden; b) über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Bundesbeiträge Vorschläge zu unterbreiten; c) über die Bemessung der Bundesbeiträge Bestimmungen zu erlassen, wobei die Grundsätze des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich unter den Kantonen vom 19. Juni 1959 beachtet und die bisherigen Leistungen der Kantone für Maßnahmen des Gewässerschutzes nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden sollen.»

Wasser- und Energiewirtschaft Cours d'eau et énergie Nr. 4 1961

## Die Gewässerverschmutzung in Europa

Im Genfer Palais des Nations ist am 22. Februar 1961 eine den Problemen der Gewässerverschmutzung in Europa gewidmete internationale Konferenz eröffnet worden, die bis zum 3. März dauerte. Sie stand unter den Auspizien der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE), der Vereinten Nationen, der Nahrungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Atomenergieagentur. Es nahmen Regierungsexperten aus den meisten europäischen Ländern sowie Vertreter von verschiedenen internationalen und nationalen Organisationen daran teil. Vorsitzender der Konferenz war Prof. Dr. h. c. Otto Jaag.

Es handelte sich um die erste internationale Konferenz, die den zusehends akuter werdenden Problemen der Gewässerverschmutzung in Europa gewidmet war. Die Traktandenliste umfaßte administrative, wirtschaftliche und gesetzliche Probleme der Kontrolle der Gewässerverschmutzung. Dabei mußte auch über die Rechte und Pflichten der Uferbewohner, über die Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit und die Frage der Errichtung einer internationalen Organisation zur Kontrolle der Gewässerverschmutzung diskutiert werden. Die Konferenzteilnehmer konnten im Laufe der Konferenz im Rahmen einer Studienreise Wasserreinigungsanlagen in der Schweiz besuchen.

(aus NZZ Nr. 677, 24. 2. 1961)

## Heutiger Zustand von Linth und Limmat

Der Linth-Limmatverband ließ an der zweiten seiner Vortragsveranstaltungen im Wintersemester 1960/61, unter dem Vorsitz von Regierungspräsident Dr. P. Meierhans, über eine chemische Untersuchung an Linth und Limmat berichten. Eine solche Untersuchung über die Wasserbeschaffenheit dieser Gewässer war vom Verband im Jahre 1956 beschlossen und durch dessen Ausschuß für Gewässerschutz in die Wege geleitet worden, so daß am 11./12. März 1959 vierundzwanzigstündig entnommene Wasserproben in chemischen Untersuchungen ausgewertet werden konnten. Die Wasserbeobachtung Wurde in gemeinsam gut organisierter Zusammenarbeit der amtlichen chemischen Laboratorien und weiterer Mitarbeiter der von Linth und Limmat durchflossenen Kantone Glarus, St. Gallen, Schwyz, Zürich, Aargau und der Stadt Zürich durchgeführt, wobei die Kosten von diesen 5 Kantonen, der Stadt Zürich und dem Linth-Limmatverband aufgebracht wurden, nachdem vom Bund auf Grund des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ein Beitrag von 40 % an die Gesamtkosten bewilligt worden war. Dr. E. Märki, Leiter der Chemischen Abteilung der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Ab-Wasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), unter dessen fachtechnischen Leitung die Vorbereitungen und Arbeiten der genannten Untersuchung standen, berichtete nun über das in der Zwischenzeit ausgewertete umfangreiche Beobachtungsmaterial. — In der Diskussion konnte mitgeteilt werden, daß mit den Arbeiten zum <sup>U</sup>mbau der Abwasserreinigungsanlage der Stadt Zürich <sup>lm</sup> «Werdhölzli» nun begonnen wurde, so daß diese An-<sup>la</sup>ge in absehbarer Zeit die dringend geforderte biolog<sup>isc</sup>he Reinigung der Abwässer möglich macht, nachdem heute trotz der seit langem angelegten nur mecha-<sup>nisc</sup>hen Reinigungsanlage der Zustand der Limmat unterhalb der Stadt Zürich in untragbarer Weise verschlechtert wird.

Eine Zusammenfassung des Berichtes über die chemische Untersuchung von Linth und Limmat wird im Augustheft 1961 der «Wasser- und Energiewirtschaft» erscheinen. Es ist zu hoffen, daß die Ergebnisse dieser umfangreichen Beobachtung dazu beitragen werden, daß in allen Gemeinden die so dringend notwendigen Abwasserreinigungsanlagen nun ungesäumt vorbereitet und erstellt werden. Die große Untersuchungsarbeit erhält ihren vollen Sinn und Wert erst dann, wenn entsprechend den Ergebnissen gehandelt und der Bericht nicht einfach beiseite gelegt wird.

#### Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Der Verband Schweizerischer Abwasserfachleute, unter dem Vorsitz von Ing. F. Baldinger, Vorsteher des Gewässerschutzamtes des Kantons Aargau, führte am 24. März 1961 an der ETH in Zürich seine gut besuchte 17. Hauptmitgliederversammlung durch. In seinem ausführlichen Jahresbericht gab der Präsident zunächst einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand des Gewässerschutzes. Er hob besonders hervor, daß verschiedene Abstimmungen gezeigt haben, daß das Volk trotz der hohen Kosten den Gewässerschutz haben will. Er stellte zudem fest, daß in vermehrtem Maße die entsprechenden Maßnahmen an die Hand genommen werden. Einzig herrscht noch eine gewisse Unsicherheit über die Beitragsleistung des Bundes; um den Gewässerschutz so rasch als möglich in der ganzen Schweiz verwirklicht zu sehen, hat der Verband die Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz an den Bundesrat unterstützt. Baldinger stellte mit Befriedigung fest, daß nun alle Kantone die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerschutzgesetz erlassen haben, und er brachte einige Vorschläge zur Diskussion, wie der Bau von Kläranlagen gefördert werden könnte. Sodann berichtete der Präsident umfassend über die sehr aktive Tätigkeit des Verbandes. Die Statutenrevision, die drundsätzlich nichts Neues enthält, sondern nur eine präzisere Form bezweckt, wurde in der Schlußabstimmung einstimmig gutgeheißen.

Im öffentlichen Teil, der dem Thema «Biologische Kleinkläranlagen» gewidmet war, hielt Dr. H. Hartmann, Fürth (Bayern), einen aufschlußreichen Lichtbildervortrag über «Die Anwendung von Tauchtropfkörpern bei der biologischen Abwasserreinigung». Da die technische Abwasserreinigung in den kleinen Gemeinden mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, wurde zur biologischen Reinigung das bereits früher angewandte, wirtschaftlich jedoch unrentable Tauchtropfkörper-Verfahren wieder aufgegriffen und weiter entwickelt, so daß es bei Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern Anwendung finden kann. Regierungsbaudirektor M. Lohr, Weilheim (Bayern), berichtete in einem mit zahlreichen Lichtbildern bereicherten Vortrag über «Gewässerschutzbestrebungen des Landes Bayern, mit besonderer Berücksichtigung der Konstruktion und Wirkungsweise von kleinen Sammelkläranlagen», wobei er im besonderen über die Oxydationsgräben, einer weiteren Form von Kleinkläranlagen, referierte. Eine kurze Diskussion beschloß die überaus aufschlußreiche Tagung. E.A.

## Abwasserbiologische Kurse

Unter der Leitung von Prof. Dr. H. Liebmann findet vom 2. bis 6. Oktober 1961 an der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt, München, wiederum ein abwasserbiologischer Kurs statt, mit dem Thema «Gewässerverschmutzungmitöl-, Teerprodukten und Detergentien — wasserwirtschaftliche und fischereibiologische Probleme». Der Kurs, umrahmt von Vorträgen und Exkursion befaßt sich insbesondere mit der Gewässerverölung und den Detergentien.

Die Kursgebühren betragen einschließlich der Fahrtkosten für die Exkursion (zu den Erdölfeldern und zu den Betrieben der Petro-Chemie) DM 70.—; Anmeldungen für den Herbstkurs sind bis zum 25. September 1961 zu richten an Prof. Dr. H. Liebmann, Bayerische Biologische Versuchsanstalt, München 22, Veterinärstraße 13, unter Überweisung der Kursgebühren auf das Postcheckkonto von Prof. Dr. H. Liebmann, Postcheckamt München, Konto-Nr. 665 50. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, und die Berücksichtigung erfolgt entsprechend dem Datum der Anmeldung.

## Ein Grundsatzentscheid im Gewässerschutzrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Sauberes Wasser wird immer mehr zur Mangelware, so daß Bundesgerichtsentscheide über die Auslegung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) ständig an Aktualität zunehmen. Folgender Sachverhalt führte zu einem derartigen Urteil: Eine Aktiengesellschaft (AG) betreibt in Muttenz Kies- und Sandgruben. Sie ersuchte um eine staatliche Schürfbewilligung, um die Gruben auszudehnen. Der Regierungsrat von Basel-Landschaft versagte diese jedoch gestützt auf Art. 4, Abs. 2 GSchG, welcher Kiesgruben und Schuttablagerungen untersagt, sofern sie in der Nähe von Grundwasserfassungen liegen und diese gefährden. Denn hier wären die Gruben über einen bedeutenden Grundwasserstrom zu liegen gekommen, welcher der Wasserversorgung von Basel, Muttenz und Birsfelden dient.

Die AG erhob beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichts- und eine sich auf Verletzung der Rechtsgleichheit und der kantonalen Eigentumsgarantie berufende staatsrechtliche Beschwerde. Auf letztere trat das Bundesgericht jedoch nicht ein, da mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohnehin die Verletzung von Bundesrecht frei überprüft und rechtsungleiche Anwendung kantonalen Rechts mitbeurteilt werden kann, während die kantonale Eigentumsgarantie hier, wo eine Verletzung des ihr vorgehenden eidgenössischen Gewässerschutzrechtes in Frage steht, nicht zum Zuge kommt.

Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes entschied die Verwaltungsgerichtsbeschwerde folgendermaßen: Soweit diese es als willkürlich bezeichnete, daß sich der Regierungsrat für die Verweigerung der Schürfbewilligung als zuständig erachtete, fand sie kein Gehör. Wohl ermächtigt das kantonale Baugesetz in § 65, Abs. 1, die Gemeinden, die Materialgrubenerschließung zu regeln. Wenn das Muttenzer Reglement eine regierungsrätliche Schürfbewilligung fordert, so ist das aber im Hinblick auf die überörtliche Bedeu-

tung des Gewässerschutzes zweckmäßig; solange keine anderen kantonalen Vollziehungsbestimmungen zum GSchG bestehen, ist es nicht willkürlich, diese regierungsrätliche Zuständigkeit aus § 23, Ziff. 3, der Landschäftler Verfassung abzuleiten, welche den Regierungsrat mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut.

In materieller Beziehung nahm das Bundesgericht im wesentlichen wie folgt Stellung: Der Kiesgrubenund Schuttablagerungsbetrieb läßt sich nach Art. 4, Abs. 2 GSchG nicht verbieten, wenn die Gefahr der Verunreinigung nicht oder nur gegenüber einem nicht gefaßten und voraussichtlich nicht zu fassenden Grundwasservorkommen besteht. Die in dieser Bestimmung für das Verbot vorausgesetzte «Nähe» einer Fassung beurteilt sich nach dem Reinigungsvermögen des vom Grundwasserstrom bis zur Fassung durchflossenen Bodens; kommt das Wasser bei der Fassung sauber an, ist ein Verbot des Grubenbetriebes unzulässig. Kann der Verunreinigungsgefahr durch das Stehenlassen von Bodenteilen definitiv oder bis zur Abklärung, ob später Gefahren auftreten, begegnet werden, so ist die Bewilligung dauernd oder einstweilen derart zu beschränken, wobei offen bleiben kann, ob damit der zulässige Ausbeutungsumfang im Sinne von Art. 4, Abs. 2 GSchG, oder eine bedingte Ausnahmebewilligung nach Art. 4, Abs. 5 GSchG, umschrieben wird.

Wo nicht die geologisch-hydrologischen Verhältnisse, sondern nur menschliches Einschreiten die Verunreinigungsgefahr zu bannen vermag, kommt nur die Ausnahmebewilligung mit Auferlegung sichernder Bedingungen gemäß Art. 4, Abs. 5 GSchG, in Frage. Da mit dem Versagen menschlicher Vorkehren zu rechnen ist, kann eine solche Bewilligung nicht erteilt werden, wenn ein Versagen zu schweren Schäden führen würde. Es dürfen von vornherein nur geringe schädliche Auswirkungen gewärtigt werden, welche durch die besonderen Maßnahmen auf ein zu vernachlässigendes Ausmaß herabzusetzen sind. Die Ausnahmebewilligung darf aber nicht schon erteilt werden, wenn solche Maßnahmen möglich sind. Art. 4, Abs. 5 GSchG, verlangt außerdem das Vorliegen eines «besonderen» Falles, damit die Ausnahmebewilligung erteilt werden «kann». Unter diesem «Können» ist übrigens nicht freies Belieben der Behörde, sondern ein Entscheid nach Grundsätzen und pflichtgemäßem Ermessen zu verstehen. Ein besonderer Fall verlangt, daß die fraglichen Interessen den Aufwand einer staatlichen Kontrolle rechtfertigt; insbesondere muß es unmöglich sein, die Grube ohne große Nachteile anderswo anzulegen.

Vorliegend erachtete das Bundesgericht den besonderen Fall für gegeben, insbesondere da die AG die fraglichen Parzellen vor Jahren im Einverständnis mit der Gemeinde als Grubengebiet erworben und dort kostspielige Anlagen errichtet hatte. Deren Kontrolle bereitet den Polizeiorganen, die dort mehrere derartige Betriebe überwachen, wenig zusätzliche Arbeit. Eine Expertise ergab auch, daß geringe Gefahren bestehen, die abgewendet werden können. Hiezu genügt zum Teil das Stehenlassen gewisser Geländeteile. Die Verunreinigungsgefahr durch den Betriebsstoff der Motoren von Fahrzeugen und Maschinen ist nicht massiv und kann durch Betriebsvorschriften, bei Verlusten durch Entfernung verunreinigter Teile des Erdreichs, und durch Verbot

auf dem Grundwassersee schwimmender Explosionsmotoren beseitigt werden. Die Gefahren aus Ablagerungen können durch Vorschriften, welche ausschließlich nicht aus der chemischen Industrie stammenden Baugrubenaushub unter Ausschluß von organischen Stoffen, Industrieabfall, Bauschutt und Altmetall zulassen, ständige Überwachung der Zufuhr und einen 2,5 m hohen Drahtgeflechthag um das ganze Areal, sowie notfalls

das Entfernen fälschlich in die Grube geworfener Stoffe anordnen, behoben werden.

Da die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung laut Art. 4, Abs. 5 GSchG, gegeben waren, hieß das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut und hob den Regierungsratsentscheid, der die Grubenanlage versagte, auf. (Urteil vom 3. Juni 1960.)

## Dr. R. B.

# Innkraftwerk Schärding-Neuhaus und Donaukraftwerk Aschach

# Jahresversammlung des Bayerischen Wasserwirtschaftsverbandes

DK 06:621.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Bayerischen Wasserwirtschaftsverbandes fand am 21. Oktober 1960 im Schloß Neuburg am Inn statt und war verbunden mit einem Besuch des Innwerks Schärding-Neuhaus am 21. Oktober und des Donaukraftwerks Aschach am 22. Oktober 1960.

Bei schönem Spätherbstwetter begaben sich die Tagungsteilnehmer bereits am 20. Oktober nachmittags im Privatauto oder Car von München nach dem 170 km entfernten Tagungsort, dem auf hoher Fels-Warte über dem Inn thronenden Schloß Neuburg, etwa 10 km südlich der Stadt Passau, wo der Inn in die Donau mündet und trotz seiner kräftigeren und unbändigeren Art seinen Namen verliert!

Nach geselligem Beisammensein verteilten sich die Tagungsteilnehmer auf die weitläufigen und großen Gemächer der vor tausend Jahren errichteten Burganlage, die heute dem Bayerischen Künstlerverein gehört und im Sommer als Gasthaus dient; viele gute Kopien alter Meister schmücken Gänge, Säle sowie Wohn- und Schlafgemächer. Die Herbstkälte hatte sich aber bereits überall eingenistet, und mancher Gast ging etwas schauernd zur Ruhe, wußte er ja nicht, ob ihm außer der Kälte auch noch das Schloßgespenst begegnen würde!

Die geschäftliche Sitzung fand am Vormittag des 21. Oktober unter der interimistischen Leitung von Prof. Dr. Ing. F. Hartung, München, statt; er gedachte einleitend mit folgenden Worten des am 5. Mai 1960 unerwartet verstorbenen langjährigen Vorsitzenden,

## a. Ministerialrat Konrad Sterner

«Zu Beginn unserer Mitgliederversammlung bitte ich Sie, mit mir des Mannes zu gedenken, an dessen Stelle ich nur vorübergehend stehe. Zum ersten Male seit vielen Jahren sind wir hier versammelt ohne unseren Gründer, langjährigen Vorsitzenden und väterlichen Freund, Ministerialrat Konrad Sterner. wollen seiner in Dankbarkeit gedenken, das wird er gerne sehen, aber nicht in Traurigkeit, dafür würde er uns tadeln. Dankbarkeit schuldet ihm die bayerische Wasserwirtschaft, die er sein ganzes Leben lang entscheidend gefördert hat Er führte mich einmal stolz vor die Gründungsurkunde des Walchenseewerkes, auf der sein Name über dem Namen Oskar von Millers steht, kraft der Autorität des Staates, den er vertrat. Er hatte es aber nicht nötig, sich auf diese Autorität zu stützen. Sogar die Ingenieure liebten diesen Juristen und machten ihn zum Ehrenmitglied des VDI und zum Ehrenbürger der Technischen Hochschule München. Unser Bayerischer Wasserwirtschaftsverband verdankt ihm seine Entstehung und auch weitgehend seine Geltung unter den anderen Verbänden im Bunde. Er, als echter Bayer, sah stets über die Grenzen der Heimat hinaus, pflegte Freundschaft zu den Verbänden Nachbarländer und schuf im wesentlichen die Grundlagen des neuen Bundes-Wasserwirtschaftsverbandes. Seine Güte und Freundschaft haben fast alle von uns kennen gelernt. Mir, als Neukömmling, hat er in den ersten Jahren manchen wertvollen Rat beruflicher und privater Art für das Einleben gegeben. Mit dieser Güte und Freundschaft aber hat er sich Traurigkeit nicht nur im voraus verbeten, sondern hat als alter Kavalier so disponiert, daß wir in den Tagen seines Hinscheidens ausmanövriert wurden und alles erst erfuhren, als es vorbei war. Deshalb ist es kaum möglich zu sagen, Konrad Sterner sei verstorben, er ist schlicht und einfach von uns gegangen. Uns bleibt die Erinnerung an seine Leistungen und sein verzeihendes und durchschauendes Schmunzeln. Beides wollen wir nicht vergessen.»

Bei der Erörterung der Tätigkeit des Verbandes, der westdeutschen Schwesterverbände und der vor etlichen Jahren ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaft interessierten vor allem die erfolgreichen Bemühungen zur Zusammenfassung der Wasserwirtschaft und zu der am 6. Oktober 1960 erfolgten Überführung des Vereins «Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände e. V. (AWWV)» in den Verein «Deutscher Verband für Wasserwirtschaft e. V.», mit Verlegung des Sitzes nach Berlin und Annahme der neuen Vereins-Satzungen; Vorsitzender des neuen Vereins ist Prof. Dr. Ing. H. Press, Berlin, Stellvertreter des Präsidenten Dr. Ing. E. h. A. Ramshorn, Essen. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der fünf Landesverbände und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden Personen. In einer Sitzung des aus Delegierten der Landesverbände bestehenden Rumpfvorstandes am 13. Oktober 1960 in Essen wurden folgende Vertreter der Landesverbände im Vorstand benannt:

- Prof. Dr. Ing. H. Press für den Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband e. V. Berlin (Technische Universität Berlin)
- 2. Dr. Ing. D. Spiegel für den Bayerischen Wasserwirtschaftsverband e. V. (Bayernwerke)
- Dir. Dr. Ing. E. Knoop für den Nordwestdeutschen Wasserwirtschaftsverband e. V. (Emschergenossenschaft)
- 4. Reg.-Baudirektor  $W.\ Koch$  für den Südwestdeutschen Wasserwirtschaftsverband e. V.
- Reg.-Baumeister H. Christaller für den Württembergischen Wasserwirtschaftsverband e. V.

Mit den vier weiteren nach § 9 der Satzung zu wählenden Mitgliedern soll gute Verteilung zwischen Nord und Süd und außerdem bessere Zusammenarbeit mit den